

§ 145

(1) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) einzutragen, das nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster anzulegen ist.

(2) Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch (vgl. auch § 153) mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

(3) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vierteljährlich schriftlich zu melden.

§ 146

(1) An Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wassertemperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, darf die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen.

(2) In diese sechsstündige Arbeitszeit sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.

(3) An Arbeitsorten, an denen die Wassertemperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, denen durch ärztliches Zeugnis ausdrücklich bestätigt ist, daß sie auch zur Arbeit an solchen Stellen tauglich sind.

(4) Bei Wassertemperaturen von $+35^{\circ}\text{C}$ und darüber dürfen Arbeiter nur in Fällen der Not oder dringender Gefahr beschäftigt werden.

(5) Für Arbeitsorte mit besonders feuchten Wetter kann die Arbeitsschutzinspektion bestimmen, daß die Vorschriften in Abs. 1 schon bei geringerer Temperatur zu gelten haben. Sie kann ferner bestimmen, daß für Arbeitsorte mit besonders trockenem Wetter eine Kürzung der Arbeitszeit erst bei einer höheren Temperatur einzusetzen braucht. In diesem Fall muß die Trockenheit der Grubenwetter durch besondere Meßinstrumente nachgewiesen werden. Diese Messungen sind vom Betrieb durchzuführen und die Ergebnisse der Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

c) Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 147

(1) Für jede selbständige Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

(2) In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

(3) Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

d) Wettersteiger

§ 148

(1) Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder größeren Betriebsanlage eine hierfür besonders vorgebildete und hierzu geeignete Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Diese untersteht unmittelbar dem Werksleiter. Der Werksleiter muß dem Wettersteiger eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienst-anweisung aushändigen und sich den Empfang bestätigen lassen.

(2) Die Aufgaben des Wettersteigers können auf Klein- und Kleinstbetrieben auch den örtlich zuständigen Aufsichtspersonen übertragen werden.

4. Maßnahmen beim Auftreten von brennbaren Gasen

§ 149

Eine Ansammlung von brennbaren Gasen ist jedes Auftreten von 1% oder mehr an Methan, anderen Kohlenwasserstoffen, Erdölgasen sowie sonstigen brennbaren oder explosiblen Gasen.

§ 150

(1) Wer an einem belegten Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat, wenn sie die Ansammlung brennbarer Gase nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, dafür zu sorgen, daß das Arbeitsort verlassen und an den Zugängen durch Lattenkreuze abgesperrt wird. In der Nähe befindliche Leute sind zu benachrichtigen. Dem Schichtsteiger ist in jedem Falle Meldung zu machen.

(2) Ein Wettermann, der an einer unbelegten Stelle eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt und sie nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, muß die Zugänge durch Lattenkreuze absperren und dem Schichtsteiger Meldung erstatten.

§ 151

Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 152

(1) Der Schichtsteiger muß, wenn er Ansammlungen von brennbaren Gasen feststellt oder von solchen erfährt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen. Das Abbrennen von Gasen ist verboten.

(2) Bei Ansammlungen brennbarer Gase in erheblichem Umfang muß der Schichtleiter außerdem unverzüglich die Arbeiter aus allen gefährdeten Grubenbauen zurückziehen und dem Werksleiter Meldung machen.

(3) Können die Ansammlungen nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Wetterabteilungen beseitigt werden, so muß dies durch den Werksleiter angeordnet werden.